

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Zusammensetzung des Kreistags

a) Nachrücken einer Ersatzperson für Herrn Konrad Hölz in den Kreistag - Entscheidung über Hinderungsgründe

b) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags und anderen Gremien

Beschlussvorschlag:

1. Für den Eintritt von Herrn Wolfgang Budweg in den Kreistag liegt kein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
2. Durch Einigung werden die Ausschüsse wie folgt gebildet: _____
3. Für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (Wahlperiode des Kreistags) wird Herr Kreisrat/Frau Kreisrätin _____ anstelle von Herrn Konrad Hölz im Wege der Einigung als Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH bestellt.
4. Für die restliche Amtszeit des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Reutlingen (Wahlperiode des Kreistags) wird Herr Kreisrat/Frau Kreisrätin _____ anstelle von Herrn Konrad Hölz im Wege der Einigung als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen bestellt (persönliche Stellvertretung von Herrn Florian Weller).

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Durch den Tod von Herrn Konrad Hölz ist der freigewordene Sitz im Kreistag neu zu besetzen. Für Herrn Hölz rückt Herr Wolfgang Budweg in den Kreistag nach. Dies erfordert eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Herr Kreisrat Konrad Hölz ist am 17.11.2018 verstorben. Der freigewordene Sitz im Kreistag ist neu zu besetzen.

Gemäß § 25 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) rückt als nächste Ersatzperson Herr Wolfgang Budweg, Geschäftsführer, Heimleiter, Dettingen an der Erms, in den Kreistag nach. Herr Budweg wurde darum gebeten, die Wahl anzunehmen. Es ist vorgesehen, ihn in der Kreistagssitzung am 20.12.2018 formal auf sein Amt zu verpflichten.

Der Kreistag hat gemäß § 24 Abs. 2 LKrO vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.

2. Herr Hölz war ordentliches Mitglied im Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, im Sozial-, Schul- und Kulturausschuss und im Jugendhilfeausschuss (KT-Drucksache Nr. IX-0003).

Die Änderung in der Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem in § 35 LKrO geregelten und in KT-Drucksache Nr. IX-0003 geschilderten Verfahren. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung erfolgen wird.

3. Herr Hölz war außerdem ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (KT-Drucksache Nr. IX-0004).

Eine Neuwahl einzelner Mitglieder ist gemäß § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags möglich. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus. Sofern keine Einigung zustande kommen sollte, wäre für die Wahl der Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung das Verfahren des § 35 LKrO für die Wahl beschließender Ausschüsse anzuwenden (siehe KT-Drucksache Nr. IX-0003 Ziffer 4).

4. Herr Hölz war des Weiteren stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz (SpkG), die dem Kreistag angehören, persönlicher Stellvertreter von Herrn Florian Weller - KT-Drucksache Nr. IX-0005).

Die Neubildung des Verwaltungsrats in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 17.09.2014 erfolgte hinsichtlich der Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 SpkG, die dem Kreistag angehören, im Wege der Einigung. Ersatzleute wurden nicht bestimmt. Somit kann für Herrn Hölz ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 SpkG). Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 SpkG). Dies gilt gemäß § 18 Abs. 3 SpkG auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Das ist durch das Ausscheiden von Herrn Hölz nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen (§ 18 Abs. 2 SpkG).

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Abs. 4 SpkG nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.

Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Abs. 1 SpkG):

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 SpkG,

2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die LBS Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten 10 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den frei werdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß § 35 Abs. 2 LKrO zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen (siehe KT-Drucksache Nr. IX-0003 Ziffer 4).

5. Die CDU-Kreistagsfraktion wurde gebeten, die Besetzungsvorschläge rechtzeitig vorzulegen.